

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1958

Nummer 24

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 24. 2. 1958, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938, RGBI. I S. 40). S. 377. — Bek. 24. 2. 1958, Öffentliche Sammlung „Bund Deutscher Radfahrer e. V.“ S. 378. — Bek. 25. 2. 1958, Öffentliche Sammlung „Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte“ S. 378. — Bek. 25. 2. 1958, Öffentliche Sammlung „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ S. 379. — Bek. 3. 3. 1958, Öffentliche Sammlung „Britische und Kanadische Kinderhilfe“ S. 379. — Bek. 3. 3. 1958, Öffentliche Sammlung „Friedlandhilfe e. V.“ S. 379.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. — C. Innenminister.

Gem. RdErl. 20. 2. 1958, Tarifvertrag vom 1. Oktober 1957 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 380.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 21. 2. 1958, Ausbildung der Bergbaubeflissenen. S. 381. — Bek. 26. 2. 1958, Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe. S. 381/82. — RdErl. 27. 2. 1958, Rechnungseigungsvorschriften für Versicherungsvereine a. G.; hier: Prüfung der Jahresberichte (JB.j. S. 383).

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 386.

Heinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 386.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1958 — I D 1/23—24.13

Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
------	---------	--------------	-----------------------	------------------

I. Neuzulassungen

Ohde, Heinrich 21. 5. 1927 Recklinghausen-Süd Düsselstraße 24 O 2

II. Löschungen

August Rudo 28. 9. 1925 Düsseldorf Achenbachstraße 74 A 11

Knabe, Gerhard 7. 5. 1888 Wermelskirchen Dabringhauser Straße 48 K 8

Sprenger, Bernhard 28. 1. 1884 Paderborn Josefstraße 3 S 15

Zeuner, Walter 17. 1. 1886 Recklinghausen-Süd Düsselstraße 24 Z 5

III. Änderung des Orts der Niederlassung

André, Walter 3. 12. 1912 Gütersloh Auf der Brede 18 A 5

Hopp, Hans 28. 11. 1897 Bad Godesberg St.-Cloud-Straße 2 H 27

Huth, Walter 4. 7. 1883 Bocholt Westend 42 H 12

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 8. 1. 1958 (MBI. NW. S. 51)

— MBI. NW. 1958 S. 377.

Öffentliche Sammlung „Bund Deutscher Radfahrer e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1958 —
I C 4/24—13.50

Dem „Bund Deutscher Radfahrer e. V.“ in Frankfurt/Main, Gutleutstraße 89, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 3.—10. 7. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Ein einmaliger Aufruf in der Fachzeitschrift „RADSPORT“ sowie laufende Veröffentlichungen der eingegangenen Spenden.

— MBI. NW. 1958 S. 378.

Öffentliche Sammlung „Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte“

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1958 —
I C 4/24—12.72

Der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte, Berlin-Zehlendorf-West, Lindenthaler Allee 5, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 3. 1958 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Sammlung zwecks Erlangung von Arzneimittelpfänden im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:
Sendenaufrufe in ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften,
Versendung von Werbeschreiben an Ärzte, Apotheker und an die pharmazeutische Industrie.

— MBL. NW. 1958 S. 378.

**Offentliche Sammlung
„Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“**

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1958 —
I C 4/24—12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, Werderstraße 2, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1934 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Sammlung von Geldspenden durch Versendung von Werbeschreiben,
- Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen,
- Geldsammlung durch Aufstellen von Sammelschiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen,
- Werbung von Mitgliedern.

— MBL. NW. 1958 S. 379.

**Offentliche Sammlung
„Britische und Kanadische Kinderhilfe“**

Bek. d. Innenministers v. 3. 3. 1958 —
I C 4/24 — 12.69

Der Britischen und Kanadischen Kinderhilfe („Rettet das Kind“) in Uelzen (Hannover), Luisenstraße 67 a, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 3. bis 15. 4. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

— MBL. NW. 1958 S. 379.

**Offentliche Sammlung
„Friedlandhilfe e. V.“**

Bek. d. Innenministers v. 3. 3. 1958 —
I C 4/24 — 12.69

Der Friedlandhilfe e. V. in Friedland habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 5. 1958 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Versendung von Spendenbriefen,
- Veröffentlichung von Spendenaufrufen im Rundfunk und in der Presse.

— MBL. NW. 1958 S. 379.

D. Finanzminister

C. Innenminister

**Tarifvertrag vom 1. Oktober 1957
über die Erhöhung der Überstundenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 692 IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15087/58
v. 20. 2. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt.

**Tarifvertrag
vom 31. Januar 1958.**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einseitse

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover,

andererseit

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird

ein Tarifvertrag gleichen Inhaltes vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseitse und der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseit am 1. Oktober 1957 über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
- Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.
- Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 31. Januar 1958.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1957 ist mit dem u. a.

RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 5522/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.12.15 — 15786/57 v. 28. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2277).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 380.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ausbildung der Bergbaubeflissenen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 2. 1958 — I A 1 — 06—02

§ 5 der Vorschriften über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen wird wie folgt geändert:

Dauer und Einteilung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt 300 Arbeits- und Belehrungsschichten. Sie kann entweder ohne Unter-

brechung vor Beginn des Hochschulstudiums abgeleistet oder derart geteilt werden, daß mindestens 150 Schichten vor dem Studium und die restlichen Schichten während der Semesterferien bis zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung in jeweils geschlossenen Abschnitten von mindestens 50 Schichten verfahren werden.

(2) Während der praktischen Ausbildung soll der Bergbaubeflissene mindestens zwei Bergbauweige kennenlernen, davon den Stein- oder Pechkohlenbergbau sowie einen anderen Hauptbergbauweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau).

(3) Während der ersten drei Monate seiner praktischen Ausbildung darf der Bergbaubeflissene das Bergwerk nicht wechseln. Danach ist ein mehrmaliger Wechsel gestattet, jedoch muß der Bergbaubeflissene auf jedem Bergwerk mindestens zwei Monate lang tätig sein. Ausnahmen sind beim Schachtabteufen und bei der Beschäftigung über Tage zulässig. Die Änderung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bezug: Erl. v. 3. 2. 1953 (MBI. NW. S. 217).

An die Oberbergämter in Bonn u. Dortmund.

— MBI. NW. 1958 S. 381.

Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 26. 2. 1958 — I B 2—23—12

Auf Grund des § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 6. März 1952 (GS. NW. S. 654) habe ich die unten genannten Bergbausprengmittel als Nachtrag VII in die Liste der Bergbausprengmittel vom 18. 12. 1951 (MBI. NW. 1952 S. 21/22) aufgenommen und damit zum Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Die bergbehördlichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch diese Liste nicht berührt.

Nachtrag VII zur Liste der Bergbausprengmittel

1. Gesteinssprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
1231	Donarit 1	3. Dynamit Nobel Saarwellingen GmbH., Saarwellingen (Saar). Fabrik Saarwellingen (Saar).	Gesamter Bergbau
1266	Brunnenpatrone Seismotolit	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Schlebusch.	Tiefbohrungen vom Tage aus bei geophysikalischen Untersuchungen

2. Wettersprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Patronen-Ø in mm	Zulassungsbereich
234	Wetter-Astralit D	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Schlebusch.	32	Gesamter Bergbau

5. Elektrische Zünder

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen der Zünder- sprengkapsel	a) Abstand b) Anzahl der Zeitstufen	Zulassungs- bereich
5218	Nichtschlagwettersicherer Schnellzeitzünder m. Millisekundensatz und Brückenzündpille — T/Al/3/T7—30 —	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 30 ms b) 18	Gesamter Bergbau mit Ausnahme der Schlagwettergruben
5225	Schlagwettersicherer Schnellzeitzünder m. Millisekundensatz und Brückenzündpille — T/Cu/3/T7—30 —	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 30 ms b) 16	Gesamter Bergbau

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
5322	Offener Momentzünder mit Brückenzündpille N/U/O/N 7	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen, Fabrik Gelsenkirchen.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5341	Cardox-Gassatz mit -Auslöser D 115 S	Abbautechnik GmbH, Düsseldorf, Fabrik Wuppertal-Ronsdorf.	Gesamter Bergbau, und zwar nur mit Genehmigung der Oberbergämter
5342	Cardox-Gassatz mit -Auslöser D 100 S	dgl.	dgl.
5343	Cardox-Gassatz mit -Auslöser D 77,5 S	dgl.	dgl.
5415	Zündschnurzeitzünder mit Brückenzündpille u. wasserdichter Zündschnur N/Z/a/N 7	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen, Fabrik Gelsenkirchen.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5416	Zündschnurzeitzünder mit Brückenzündpille u. doppelter geteilter Zündschnur N/Z/b/N 7	dgl.	dgl.
5417	Zündschnurzeitzünder mit Brückenzündpille u. doppelter weißer Zündschnur N/Z/c/N 7	dgl.	dgl.
5418	Zündschnurzeitzünder mit Brückenzündpille, wasserdichter Zündschnur und Übertragungshülse N/Z a ÜM	dgl.	dgl.
5419	Zündschnurzeitzünder mit Brückenzündpille doppelter geteilter Zündschnur und Übertragungshülse N/Z b/N 7. ÜM	dgl.	dgl.
5420	Zündschnurzeitzünder mit Brückenzündpille, doppelter weißer Zündschnur und Übertragungshülse N/Z/c/N 7. ÜM	dgl.	dgl.

6. Schießleitungen

Lfd. Nr. Bezeichnung der Schießleitung	Firma und Fabrik	Werkstoff des Leiters	Zulassungsbereich
6311 Cardox-Verbindungsdräht	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen, Fabrik Gelsenkirchen.	Eisen	Gesamter Bergbau, und zwar nur mit Genehmigung der Oberbergämter

— MBl. NW. 1958 S. 381/82.

Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsvereine a. G.; hier: Prüfung der Jahresberichte (JB.)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 27. 2. 1958 — II B 6 — 190—07

1. Die Jahresberichte (JB.) sind auch weiterhin von den Behörden der Aufsicht über die laufende Verwaltung zu prüfen. Die Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den Büchern zu erstrecken, sondern es ist auch festzustellen, ob die Anlage des Vermögens satzungsgemäß und unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 6. Juni 1931 — also in der Regel mündelsicher — erfolgt ist. Insbesondere sind auch die Kassenführung und die Vermögensbestände zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Die Richtigkeit vorgelegter Bank- und Sparkassenauszüge ist zweckmäßig durch Rückfrage bei den in Frage kommenden Instituten festzustellen.

2. Die von den Behörden der Aufsicht über die laufende Verwaltung geprüften JB. sind von Ihnen abschließend zu behandeln. Falls Ihnen nach dem Ergebnis der Prüfung besondere aufsichtsbehördliche Maßnahmen erforderlich erscheinen, ist hierüber unter Vorlage der JB. zu berichten. Im übrigen sind mir JB. nur in Ausnahmefällen vorzulegen, wenn dies aus besonderem Anlaß notwendig erscheint.
3. Die Kontinuität der Rechnungslegung muß gegeben sein und ist anlässlich der Überprüfung festzustellen. Hierbei ist zu beachten, ob ggf. (vgl. § 5 Abs. 3 der 43. DVO'UG) die Rückstellung für Beitragsrück erstattung in der DM-Eröffnungsbilanz gebildet ist, wenn in der Umstellungsrechnung das Eigenkapital nach § 6 Abs. 1 A Buchst. e Satz 2 der 23. DVO i. d. F. der 43. DVO'UG berechnet wurde.
4. Anlässlich der Überprüfung der JB. sind bei den einzelnen Versicherungszweigen insbesondere folgende Feststellungen zu treffen:

a) Bei Vereinen aller Versicherungszweige

ist zu prüfen, ob die Satzung eingehalten wurde und die den JB. beizufügenden Niederschriften nicht auch Beschlüsse über Änderungen der Satzung bzw. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten. Ggf. ist das Erforderliche zu veranlassen.

b) Bei Sterbekassen, Pensionskassen und Krankenversicherungsvereinen

ist insbesondere zu prüfen, ob nach den Bestimmungen der Satzung über den Kreis und das Alter der aufnahmefähigen Personen, die Wartezeiten, Beiträge und Eintrittsgelder verfahren wurde sowie nur satzungsgemäße Leistungen gewährt wurden. Ferner ist auf die Einhaltung des Höchstsatzes für Verwaltungskosten und der satzungsgemäßen Fristen für die Vorlage versicherungstechnischer Berechnungen zu achten.

c) Bei Sach- und Tiersicherungsvereinen

ist insbesondere zu prüfen, ob die satzungsgemäßen Zuführungen zur Verlustrücklage erfolgt sind. Weiter ist festzustellen, ob die Rückstellungen für schwedende Versicherungsfälle ausreichend sind und die Verwaltungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Beitragseinnahmen stehen.

Bei Feuerversicherungsvereinen ist auf den Abschluß einer Rückversicherung hinzuwirken. Neu abgeschlossene Rückversicherungsverträge sind mir unter Beifügung einer Aufstellung über die Beitragseinnahmen und die Schäden in den letzten 5 Jahren sowie des geprüften letzten JB. vorzulegen. Ebenso ist mir von der Beendigung eines Rückversicherungsvertrages Kenntnis zu geben.

5. Nicht mehr anzuwenden sind:

a) Die Übertragungsanordnungen des früheren Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung

- v. 6. Mai 1939 Tgb.Nr. A III 1055
- v. 1. Juni 1939 Tgb.Nr. A III 1241
- v. 28. Juni 1939 Tgb.Nr. A III 1407
- v. 6. Juli 1939 Tgb.Nr. A III 1461 (mit Ausnahme d. Abschn. B VI)

b) Die Übertragungsanordnungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

- v. 3. September 1948 Tgb.Nr. B III-a-210 (48)
- v. 31. März 1949 Tgb.Nr. B IV/A-37-28/49.

6. Meine Erlasse

- v. 11. Juni 1954 II/7 - 190-7 b Tgb.Nr. I 305/54
 - v. 15. November 1954 II/7 - 190-7 Tgb.Nr. I 602/54
- werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

MBI. NW. 1958 S. 383.

Berichtigung

Betrifft: Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: Baugrundnormen DIN 4019 Bl. 1, DIN 4020, DIN 4021, DIN 4022 Bl. 1 u. Bl. 2 und DIN 4023 — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 11. 1957 — II A 4 — 2.71 Nr. 1500/57 — (MBI. NW. S. 2469).

In der Anlage 1 des o. a. RdErl. — Anerkannte Institute für Baugrundfragen — muß es unter Nr. 18 richtig heißen:

- 18. Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, Westwall 124.

— MBI. NW. 1958 S. 386.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Als Sonderdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes sind erschienen:

1. Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39). Preis 0,40 DM
2. Landeswahlordnung v. 8. April 1954 (GS. NW. S. 34) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 50). Preis 1,— DM

Bestellungen werden an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, erbeten gegen Vorabüberweisung des Betrages zuzüglich Versandkosten (je Sonderdruck 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

— MBI. NW. 1958 S. 386.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)